

RS Vwgh 1990/9/19 89/13/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 302;

Rechtssatz

Unter nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen im Sinne des§ 20 Abs 1 Z 3 EStG 1972 sind auch Blumenspenden und sonstige Gelegenheitsgeschenke an Geschäftsfreunde zu verstehen, wobei den Gründen, die einen AbgPfl veranlassen, derartige Aufwendungen zu tragen, keine Bedeutung zukommt (Hinweis E 23.5.1984, 83/13/0046). Es ist daher auch unmaßgeblich, ob sich der AbgPfl diesen Aufwendungen entziehen kann bzw ob dieselben ausschließlich im betrieblichen Interesse liegen oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130174.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at